



Arbeit und Rente in Deutschland und in den Philippinen

- Welche Leistungen Sie in beiden Ländern bekommen können
- Rentenzahlung – auch ins Ausland
- Ihre Ansprechpartner





Leben und arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in den Philippinen gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Philippiner und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben die Philippinen und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und die Philippinen haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-philippinische Sozialversicherungsabkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in den Philippinen haben.

Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Das Abkommen mit den Philippinen**
- 7 Wie bin ich versichert?**
- 9 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 12 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 16 Kann ich eine Rehabilitation erhalten?**
- 18 Rente – so hilft Ihnen das Abkommen**
- 21 Deutsche Rente – die Grundvoraussetzungen**
- 25 Die richtige deutsche Rente für Sie**
- 35 Der Grundrentenzuschlag**
- 37 Die Berechnung der deutschen Rente**
- 40 Das philippinische Rentensystem – ein kurzer Überblick**
- 43 Die philippinischen Renten des Systems der Sozialen Sicherheit (SSS)**
- 48 Die philippinischen Renten des Systems der Versicherung von Staatsbediensteten (GSIS)**
- 52 Deutsche Rente auch im Ausland**
- 55 Wann und wo beantrage ich meine Rente?**
- 58 Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner**
- 60 Ihre Ansprechpartner**
- 64 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Das Abkommen mit den Philippinen

Die Beziehungen zwischen Deutschland und den Philippinen werden durch das deutsch-philippinische Sozialversicherungsabkommen über Soziale Sicherheit vom 19. September 2014 geregelt.

Das Abkommen ist am 1. Juni 2018 in Kraft getreten und regelt die Beziehungen der Republik der Philippinen und der Bundesrepublik Deutschland insbesondere auf dem Gebiet der Rentenversicherung.

Das Abkommen erfasst die

- deutschen Rechtsvorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung, Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und Alterssicherung der Landwirte und
- philippinischen Rechtsvorschriften über die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten nach dem Gesetz über die Soziale Sicherheit (Social Security Act) sowie nach dem Gesetz über die Versicherung der Staatsbediensteten (Government Service Insurance Act) und die Zusammenrechnung von Beitragszeiten nach den genannten Gesetzen nach dem Portabilitätsgesetz (Portability Law).

Die Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung sind grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

**Bitte beachten Sie:
Nähere Informationen über das deutsche Recht finden Sie ab Seite 21, das philippinische Recht wird Ihnen ab Seite 40 erläutert.**

Das Abkommen erleichtert vor allem den Erwerb von Rentenansprüchen, indem deutsche und philippinische Beiträge (Zeiten) für die Anspruchsvoraussetzungen (zum Beispiel die Wartezeit) zusammengerechnet werden. Dies ist die Grundnorm des Abkommens, die im Prinzip allen Abkommen gemein ist. Insbesondere für philippinische Staatsangehörige wird es damit in vielen Fällen erst möglich, überhaupt einen Rentenanspruch zu erlangen.

Weiterhin regelt das Abkommen, in welchem Abkommensstaat bei einer Beschäftigung in Deutschland oder in den Philippinen Beiträge zu zahlen sind.

Eine Besonderheit

Als Besonderheit des Abkommens werden für den Rentenanspruch nicht nur die deutschen und philippinischen Beiträge (Zeiten) berücksichtigt, sondern zusätzlich, sofern erforderlich,

- von Deutschland auch sämtliche Versicherungszeiten einer Person, die sie in einem Staat zurückgelegt hat, von dem das Europarecht anzuwenden ist oder mit dem Deutschland und die Philippinen durch ein gleichartiges Abkommen verbunden sind, das heißt Versicherungszeiten in Mitgliedstaaten, Japan und/oder in Kanada/Québec, und
- von den Philippinen auch sämtliche Versicherungszeiten einer Person, die sie in einem Staat zurückgelegt hat, mit dem Deutschland und die Philippinen durch ein gleichartiges Abkommen verbunden sind, das heißt Versicherungszeiten in Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz, Spanien, Japan oder Kanada/Québec.

Welche Auswirkungen sich durch die Zusammenrechnung auch mit diesen Zeiten ergeben, wird Ihnen ab Seite 18 vorgestellt.

Mit dem Europarecht sind die auf europäischer Ebene erlassenen Verordnungen im Bereich der Sozialen Sicherheit gemeint. Das sind seit 1. Mai 2010 vor allem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009. Das Europarecht gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie zusätzlich für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Bitte beachten Sie:

Wenn in der Broschüre von Mitgliedstaaten die Rede ist, so bezieht sich dieser Begriff auf alle Staaten, die das Europarecht anwenden.

Für wen gilt das Abkommen?

Selbstverständlich gilt das Abkommen in erster Linie für Deutsche und Philippiner.

Da es sich aber um ein sogenanntes offenes Abkommen handelt, werden auch Personen erfasst, die zu irgendeinem Zeitpunkt in Deutschland, in den Philippinen oder in beiden Staaten Beiträge gezahlt haben, und deren Hinterbliebene.

Die Staatsangehörigkeit, der sonstige Status (Flüchtling oder Staatenloser) und der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts spielen dabei keine Rolle.

Unser Tipp:

Wenn Sie mehr über das Abkommen erfahren wollen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Rentenversicherungsträger. Die Ansprechpartner in Deutschland finden Sie auf den Seiten 61 bis 63.



Wie bin ich versichert?

Arbeiten Sie in Deutschland, prüft der deutsche Rentenversicherungsträger Ihre Versicherungspflicht. Arbeiten Sie in den Philippinen, wird dort geprüft, ob Versicherungspflicht besteht.

Unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit bestimmt sich die Versicherungspflicht für Ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Rentenversicherung prinzipiell nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem Sie Ihre Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben.

Beispiel:

Julio A. arbeitet in Hamburg. Für ihn ist das philippinische Recht nicht maßgeblich. Er unterliegt grundsätzlich nur den deutschen Rechtsvorschriften.

Arbeitet er in Manila, ist das deutsche Recht nicht anzuwenden. Er unterliegt dann den philippinischen Rechtsvorschriften.

Von dieser allgemeinen Regelung kennt das Abkommen Ausnahmen. Obwohl Sie im anderen Abkommensstaat arbeiten, bleiben Sie weiterhin in Ihrem bisherigen Abkommensstaat rentenversichert. Das könnte für Sie sinnvoll und interessant sein, wenn Sie nur kurz ins Ausland gehen.

Arbeiten Sie für Ihren deutschen Arbeitgeber nur vorübergehend in den Philippinen, werden Sie also von ihm zeitlich befristet entsandt, bleiben Sie bis zum Ende des 48. Kalendermonats weiterhin in Deutschland rentenversichert. Gleiches gilt, wenn Sie von einem philippinischen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt werden.

Beispiel:

Maria F. arbeitet bei einer Firma mit Sitz in Berlin. Sie wird von dieser Firma für ein Jahr in die Zweigstelle nach Cebu City versetzt. Da Maria F. von ihrem Arbeitgeber nur zeitlich befristet in die Philippinen entsandt wird, unterliegt sie auch während ihrer Arbeit in Cebu City ausschließlich den deutschen Rechtsvorschriften.

Arbeiten Sie dort aber länger, unterliegen Sie ab dem 49. Kalendermonat dann allgemein den Rechtsvorschriften des Abkommensstaates. Ausnahmen sind aber auch hier möglich.

Unabhängig davon können Sie und Ihr Arbeitgeber bei der zuständigen Behörde des Abkommensstaates eine Ausnahmereinbarung beantragen. Obwohl Sie dann von vornherein für eine längere Zeit zum Beispiel für Ihren deutschen Arbeitgeber in den Philippinen arbeiten, unterliegen Sie ausschließlich den deutschen Rechtsvorschriften. Das gilt auch für selbständig Tätige. In Deutschland ist Ihr Ansprechpartner der GKV – Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA).

Die Anschrift finden Sie auf Seite 63.

Unser Tipp:

Besuchen Sie auch die Internetseite der DVKA unter www.dvka.de. Unter der Rubrik „Arbeitgeber & Erwerbstätige“ können Sie im Merkblatt „Arbeiten auf den Philippinen“ mehr über die Ausnahmereinbarung erfahren.



In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmals einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken in Ihrer Versicherungsbiografie schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich unabhängig vom Wohnsitz immer freiwillig in Deutschland versichern.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthaltsort kann sich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Die Vorschriften lassen sich oft auch auf Staatenlose und Flüchtlinge anwenden. Bitte informieren Sie sich.

Sind Sie Philippiner und wohnen Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig in Deutschland versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Leben Sie in den Philippinen oder außerhalb der Europäischen Union, können Sie freiwillige Beiträge zahlen, wenn Sie bereits 60 Monate Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie einen Anspruch auf eine deutsche Rente erwerben, Ihren Rentenanspruch erhöhen oder Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Rente kann es wichtig sein, die Zeit von 1984 bis heute lückenlos zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf diese Rente haben, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld über Ihre Möglichkeiten beraten zu lassen.

Beiträge zahlen

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen. Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt oder zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sie sind sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel.

Durch eine Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Aus diesen Beiträgen können Sie später keine Ansprüche mehr ableiten. Daher sollten Sie sich diesen Schritt gut überlegen und sich vorher darüber informieren.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in unserem Faltblatt „Beitragserstattung“.

Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie

- seit mindestens 24 Monaten nicht mehr in Deutschland versicherungspflichtig sind und
- sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht.

Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Erstattung

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden die Versicherungszeiten in den Philippinen angerechnet. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. Außerdem können Zeiten aus Staaten, die das Europarecht anwenden, sowie Zeiten in Japan und/oder Kanada/Québec angerechnet werden. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat. Auch hier werden Versicherungszeiten aus den Philippinen berücksichtigt.

Außerdem können wieder Zeiten aus Staaten, die das Europarecht anwenden, sowie Zeiten in Japan und/oder Kanada/Québec angerechnet werden.

Keine Erstattung

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur deshalb gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.



Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Erstattung nur auf Antrag

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen.

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie ab Seite 65.

Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge und Beiträge für eine selbständige Tätigkeit werden nur zur Hälfte erstattet. Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.



Kann ich eine Rehabilitation erhalten?

Zu den Leistungen der Deutschen Rentenversicherung zählen auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zur Prävention, zur Nachsorge und Kinderrehabilitation.

Eine Rehabilitationsleistung soll helfen, Krankheiten und Behinderungen zu vermeiden oder zu überwinden, damit Sie wieder fit für Alltag und Beruf werden.

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich beispielsweise um behindertengerechte Umbauten am Arbeitsplatz oder Aus- und Weiterbildungsangebote.

Um eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten, müssen Sie einige Voraussetzungen erfüllen, unter anderem eine bestimmte Mindestversicherungszeit.

Die Mindestversicherungszeit können Sie nach dem Abkommen durch Ihre deutschen als auch durch Ihre philippinischen Versicherungszeiten erfüllen. Auch hierbei können Zeiten aus Staaten berücksichtigt werden, die das Europarecht anwenden, sowie Zeiten aus Japan und/oder Kanada/Québec.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie nicht in Deutschland wohnen, müssen Sie grundsätzlich bei Antragstellung in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sein. Diese Voraussetzung kann erfüllt werden, wenn aufgrund einer Entsendung oder Ausnahmereinbarung auch in den Philippinen das deutsche Recht für Sie gilt.

Nähere Informationen enthalten auch unsere Broschüren

- „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“,
- „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“,
- „Reha-Nachsorge: Therapieerfolg nachhaltig sichern“ und
- „Kinder und Jugendliche: Fit mit Rehabilitation“, erhältlich in deutscher Sprache sowie zehn Übersetzungen.



Rente – so hilft Ihnen das Abkommen

Das Abkommen sorgt dafür, dass Ihnen, wenn Sie in Deutschland und in den Philippinen gearbeitet haben, im Rentenfall daraus keine Nachteile entstehen. Vielmehr hilft Ihnen das Abkommen, aus beiden Ländern eine Rente zu erhalten.

Durch das Abkommen können Ihre philippinischen und deutschen Versicherungszeiten gemeinsam berücksichtigt werden. So können Sie durch die Zusammenrechnung sowohl in Deutschland als auch in den Philippinen auf die erforderliche Anzahl von Versicherungsjahren kommen und aus beiden Ländern eine Rente erhalten.

Zusätzlich können für den deutschen Rentenanspruch auch die Zeiten berücksichtigt werden, die Sie in Japan und/oder Kanada/Québec oder einem Staat zurückgelegt haben, der das Europarecht anwendet.

Bitte beachten Sie:
Beiträge, die sich überschneiden, können nur ein Mal berücksichtigt werden. Näheres zu den Wartezeiten und besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen finden Sie ab Seite 21.

Dadurch, dass Ihre Versicherungszeiten zusammenge-rechnet werden, können Rentenansprüche entstehen, die allein nur mit deutschen Zeiten nicht gegeben sind. Um-gekehrt können so auch philippinische Ansprüche ent-stehen.

Beispiel:

Rita B. hat in Deutschland drei Jahre gearbeitet. Nach ihrer Heirat mit Julio S. ist sie in die Philippinen gezo-gen und war dort vier Jahre als Verkäuferin tätig. Für den Anspruch auf eine deutsche Regelaltersrente wer-den die Jahre in den Philippinen angerechnet, so dass Rita B. die erforderliche Wartezeit von fünf Jahren in Deutschland erfüllt hat.

Zwei Rentenansprüche

Die Zusammenrechnung der philippinischen und deut-schen Zeiten führt jedoch nicht zu einer Gesamrente. Vielmehr prüfen beide Staaten, ob Sie die Voraussetzun-gen für eine deutsche beziehungsweise philippinische Rente erfüllen.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten vor, so erhalten Sie sowohl eine Rente aus Deutschland als auch eine aus den Philippinen.

Lesen Sie ab Seite 55, wo Sie Ihre philippinische oder deutsche Rente beantragen können und welche Fristen gelten.

Rentanträge werden gleichgestellt

Renten aus der philippinischen und deutschen gesetz-lichen Rentenversicherung werden in der Regel nur auf Antrag gezahlt. Der Antrag bestimmt dabei auch, wann eine Rente beginnt.

Auch hier hilft Ihnen das Abkommen, denn Sie können Ihren deutschen Rentenantrag auch bei einem philippini-schen Versicherungsträger stellen. Ihr Antrag wird dann so behandelt, als hätten Sie ihn am gleichen Tag bei einem deutschen Versicherungsträger gestellt.

Umgekehrt können Sie selbstverständlich auch Ihren philippinischen Rentenantrag bei einem deutschen Versicherungsträger stellen. Daneben gilt ein Antrag auf eine philippinische Rente gleichzeitig als Antrag auf eine deutsche Rente und umgekehrt. Wichtig dabei ist, dass Sie alle dafür notwendigen Angaben machen.

Beispiel:

Andreas S. wohnt in Deutschland und beantragt am 15. März 2024 bei dem für ihn zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger seine Altersrente. In dem Antragsvordruck gibt er an, dass er auch in den Philippinen Beiträge gezahlt hat. Der deutsche Rentenversicherungsträger leitet daraufhin für Andreas S. beim zuständigen philippinischen Rentenversicherungsträger das Rentenverfahren ein. Andreas S. muss daher in den Philippinen keinen zweiten Antrag stellen.

Wollen Sie nicht, dass Ihr deutscher Rentenantrag auch als philippinischer Rentenantrag zählt und umgekehrt, können Sie das gegenüber dem Versicherungsträger erklären, der Ihren Antrag entgegennimmt. Das ist aber nur bei einer Altersrente möglich.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Regelungen kann Ihre philippinische Rente durchaus früher als Ihre deutsche Rente beginnen. Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich vorab auch mit dem philippinischen Versicherungsträger in Verbindung zu setzen, um Ihre philippinischen Ansprüche zu klären und Ihre Rente rechtzeitig zu beantragen.



Deutsche Rente – die Grundvoraussetzungen

Um eine deutsche Rente zu erhalten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Das können beispielsweise ein bestimmtes Lebensalter und eine vorgeschriebene Mindestversicherungszeit (Wartezeit) sein.

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie eine bestimmte Anzahl an Versicherungsjahren zurückgelegt haben. Diese Mindestversicherungszeit nennt man Wartezeit. Abhängig von der Rentenart beträgt die Wartezeit 5, 35 oder 45 Jahre. Die Wartezeit von 5 Jahren wird auch allgemeine Wartezeit genannt.

Für die allgemeine Wartezeit zählen:

- Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge),
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR),
- Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting sowie
- Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung (sogenannte Minijobs), wenn dabei keine Pflichtbeiträge gezahlt wurden.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen zusätzlich Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten. Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie beispielsweise krank, in Mutterschutz oder arbeitslos waren. Auch

Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind Zeiten der Kindererziehung oder Zeiten der Pflege vor März 1995.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen:

- Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR),
- Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung (sogenannte Minijobs), wenn dabei keine Pflichtbeiträge gezahlt wurden,
- Berücksichtigungszeiten,
- freiwilligen Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorhanden sind, sowie
- Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Krankheit sowie des Bezugs von Übergangsgeld.

Nicht berücksichtigt werden Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe. In den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn zählen Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit nur, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt ist.

Freiwillige Beiträge, die in den letzten zwei Jahren vor dem deutschen Rentenbeginn und zeitgleich zu einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit liegen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Für die deutschen Wartezeiten zählen auch Zeiten, die Sie in den Philippinen oder in einem Mitgliedstaat zurückgelegt haben. Außerdem werden Zeiten berücksichtigt, die Sie in Japan und/oder Kanada/Québec zurückgelegt haben.

Bei der Wartezeit von 45 Jahren können folgende ausländische Zeiten nicht berücksichtigt werden:

- freiwillige Beitragszeiten, wenn keine 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in Deutschland, den Philippinen, in einem Mitgliedstaat, in Japan oder in Kanada/Québec zurückgelegt wurden,
- Beiträge für Zeiten, in denen Sie nicht gearbeitet haben (sogenannte Wohnzeiten),
- Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor dem deutschen Rentenbeginn, wenn die Arbeitslosigkeit nicht Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers war,
- freiwillige Beitragszeiten in den letzten zwei Jahren vor dem deutschen Rentenbeginn, wenn gleichzeitig deutsche Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit oder Zeiten der Arbeitslosigkeit in den Philippinen oder in einem Mitgliedstaat vorliegen, und
- Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen eine dem Arbeitslosengeld II oder eine der Arbeitslosenhilfe vergleichbare Leistung bezogen wurde.



Unser Tipp:

Wenn Sie wissen möchten, welche Versicherungszeiten bei Ihrem Rentenversicherungsträger bereits bekannt sind und welche noch fehlen, werfen Sie einen Blick in Ihre Renteninformation. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wird Ihnen diese jährlich zugesendet. Oder Sie lassen sich von Ihrem Rentenversicherungsträger einen Versicherungsverlauf schicken.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Erwerbsminderungsrenten erhalten Sie nur unter besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Dazu müssen Sie in bestimmten Zeiträumen genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie auch mit entsprechenden Pflichtbeiträgen in den Philippinen oder in einem Mitgliedstaat erfüllen. Außerdem werden Pflichtbeiträge in Japan und/oder Kanada/Québec berücksichtigt.

Sind innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nicht genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorhanden, kann der Zeitraum um bestimmte Monate in die Vergangenheit hinein verlängert werden. Dadurch können möglicherweise weitere Pflichtbeiträge berücksichtigt werden. Zu den Zeiten, die den Zeitraum verlängern können, zählen auch Zeiten der Kindererziehung in den Philippinen und philippinische Zeiten, in denen

- eine Erwerbsminderungsrente oder Altersrente,
 - Leistungen wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft oder
 - Leistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten)
- gezahlt wurden.



Die richtige deutsche Rente für Sie

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes. Lesen Sie hier, unter welchen Voraussetzungen Sie eine Rente erhalten.

Eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung können Sie bekommen, wenn Sie erwerbsgemindert sind (Rente wegen Erwerbsminderung), ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben (Altersrente) oder im Todesfall eines Versicherten als dessen Witwe, Witwer oder Waise (Hinterbliebenenrente).

Die Anschriften der Träger finden Sie ab Seite 61.

Möchten Sie wissen, für welche deutsche Rente Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, fordern Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft an.

Rente wegen Erwerbsminderung

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie bereits vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, können Sie auch ohne die drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren rentenberechtigt sein. Dazu muss jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind.

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie in der Regel befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Zur Regelaltersgrenze erfahren Sie mehr auf Seite 27.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersrente gezahlt.

Unser Tipp:

Näheres zu den Renten wegen Erwerbsminderung finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Regelaltersrente

Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen, können Sie eine Regelaltersrente bekommen.

Die Regelaltersgrenze liegt für vor 1947 Geborene bei 65 Jahren. Für zwischen 1947 und 1963 Geborene wurde sie stufenweise angehoben. Für Personen, die 1964 oder später geboren wurden, liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren. Die Regelaltersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden und ist daher abschlagsfrei.

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahr	Monat
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
ab 1964	67	0

Als Bezieher einer Altersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahrgang ab.

Für alle ab 1953 Geborenen steigt die Altersgrenze von 63 Jahren schrittweise an. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 65 Jahren.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ohne Abschläge gezahlt. Sie kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Anhebung der Altersgrenze		
Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahr	Monat
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10
ab 1964	65	0

Zu Ihrer Altersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Wurden Sie vor 1949 geboren, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Sie können die Rente auch vorzeitig ab 63 Jahren in Anspruch nehmen, allerdings mit einem Abschlag von 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Für alle ab 1949 Geborenen steigt die Altersgrenze von 65 Jahren schrittweise an. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 67 Jahren.

Sie können die Altersrente aber auch weiterhin vorzeitig mit 63 Jahren bekommen, allerdings mit einem Rentenabschlag von bis zu 14,4 Prozent.

Anhebung der Altersgrenze

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Abschlag in Prozent zum Beispiel mit 63 Jahren
	Jahr	Monat	
1958	66	0	10,8
1959	66	2	11,4
1960	66	4	12,0
1961	66	6	12,6
1962	66	8	13,2
1963	66	10	13,8
ab 1964	67	0	14,4

Zu Ihrer Altersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Wenn Sie bei Beginn der Rente als schwerbehindert nach deutschem Recht anerkannt sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, können Sie diese Rente erhalten. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden, wird die Altersgrenze, ab der die Rente frühestens (mit Abschlägen) in Anspruch genommen werden kann, schrittweise auf 62 Jahre angehoben. Parallel dazu wird die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug der Rente vom Jahrgang 1952 an schrittweise angehoben.

Für alle ab 1964 Geborenen liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Mit Abschlägen kann die Rente ab einem Alter von 62 Jahren bezogen werden.

Die Rente für schwerbehinderte Menschen erhalten Sie nur, wenn Sie als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sind (also eine Bescheinigung darüber vorlegen können).

Näheres finden Sie im Internet unter www.hamburg.de/versorgungsamt.

Eine Invalidität nach philippinischem Recht steht der deutschen Schwerbehinderung nicht gleich. Wohnen Sie in den Philippinen, stellt das Versorgungsamt Hamburg den Grad der Behinderung nach deutschem Recht fest.

Anhebung der Altersgrenze auf 65				
Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Frühestmöglicher Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent	
	Jahr	Monat	Jahre und Monate	
1958	64	0	61	0
1959	64	2	61	2
1960	64	4	61	4
1961	64	6	61	6
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
ab 1964	65	0	62	0

Zu Ihrer Altersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen.

Vorzeitiger und hinausgeschobener Rentenbeginn

Die Altersrente für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen können Sie monatsweise vorzeitig in Anspruch nehmen. Dabei wird Ihre Rente je Monat vorgezogenen Beginns um 0,3 Prozent gemindert. Möchten Sie die Rente bereits ein Jahr vor dem regulären Rentenbeginn in Anspruch nehmen, ist die Rente somit 3,6 Prozent ($12 \times 0,3$ Prozent) niedriger.

Diese Minderung besteht während des gesamten Rentenbezugs, auch über die Vollendung der Regelaltersgrenze hinaus. Eine gegebenenfalls zu zahlende Hinterbliebenenrente ist ebenfalls entsprechend niedriger. Die Minderung können Sie nach Vollendung des 50. Lebensjahres durch Zahlung zusätzlicher Beiträge ausgleichen. Lassen Sie sich rechtzeitig von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten, damit Sie wissen, wann und mit welchen Abschlägen Sie in Rente gehen können.

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Regelaltersrente, nehmen diese jedoch nicht in Anspruch, so erhöht sich die Rente pro Monat um 0,5 Prozent. Nehmen Sie die Rente beispielsweise ein Jahr nach der Regelaltersgrenze in Anspruch, ist sie somit um 6 Prozent ($12 \times 0,5$ Prozent) höher. Auch eine sich anschließende Hinterbliebenenrente ist entsprechend höher.

Rente an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners kann eine Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt ist. Außerdem darf der überlebende Ehepartner nicht wieder geheiratet haben.

Bitte beachten Sie:

Gleichgeschlechtliche Partner, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde (zum Beispiel bei Unfalltod des Ehepartners).

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden.

Um eine große Rente zu erhalten, muss der überlebende Ehepartner

- das 47. Lebensjahr (bei Tod vom Jahr 2012 an bis 2029 stufenweise Anhebung auf das 47. Lebensjahr) vollendet haben oder

- erwerbsgemindert sein oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, für sich selbst zu sorgen.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, wird eine kleine Witwen- oder Witwerrente gezahlt. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente.

Anhebung der Altersgrenze		
Todesjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahr	Monat
2023	46	0
2024	46	2
2025	46	4
2026	46	6
2027	46	8
2028	46	10
2029	47	0

Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt 55 Prozent der Versichertenrente. Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt die große Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent der Versichertenrente und auch die kleine Witwen- oder Witwerrente wird unbegrenzt gezahlt.

Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehepartner, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Auf Antrag kann eine Abfindung gezahlt werden.

Heiratet eine Witwe oder ein Witwer erneut, fällt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg.



Waisenrente

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Eine Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen und in seinen Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die von ihm überwiegend unterhalten wurden. Waisenrenten werden bis zum 18. Geburtstag gezahlt. Darüber hinaus kann die Waise die Rente längstens bis zum 27. Lebensjahr erhalten, wenn sie

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leistet oder
- behindert ist und deshalb nicht selbst für sich sorgen kann.

Unser Tipp:

Zu den freiwilligen Diensten zählen unter anderem auch der EU-Freiwilligendienst „Erasmus +“, der Internationale Jugendfreiwilligendienst oder der entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“.

Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten können Sie beanspruchen, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder Geschiedenen-Witwerrente gezahlt werden.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Rente und Einkommen

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch auf die Renten wegen Todes wird in der Regel Einkommen angerechnet. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger. Die Anschriften der Träger finden Sie ab Seite 61.

Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für knappschaftliche Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Leistungen und einen besonderen Rentenversicherungsträger.

Nähere Informationen zu den knappschaftlichen Sonderleistungen enthält die Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert“.



Der Grundrentenzuschlag

Der Grundrentenzuschlag nach deutschem Recht ist – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – ein individuell berechneter Zuschlag zu einer Rente.

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Grundrente: Zuschlag zur Rente“.

Zum 1. Januar 2021 wurde in der deutschen Rentenversicherung ein neuer sozialer Ausgleich eingeführt – der Grundrentenzuschlag, auch Grundrente genannt. Mit diesem Zuschlag zur Rente werden Menschen, die in ihrem Leben lange gearbeitet haben und dabei unter dem Durchschnitt verdient haben, in der Regel besser abgesichert. Sie müssen dafür keinen Antrag stellen. Wir prüfen bei jeder Rente, ob die Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllt sind.

Voraussetzung für den Zuschlag sind mindestens 33 Jahre mit sogenannten Grundrentenzeiten. Den vollen Zuschlag können Sie erst erhalten, wenn Sie 35 Jahre mit diesen Zeiten zurückgelegt haben. Zu den Grundrentenzeiten zählen vor allem Zeiten, in denen Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung gezahlt wurden, und Zeiten, in denen Kinder erzogen wurden. Dagegen werden zum Beispiel Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Schulausbildung oder Zeiten mit freiwilligen Beiträgen nicht mitgezählt.

Für die mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten zählen auch Versicherungszeiten in den Philippinen oder in

einem Mitgliedstaat mit. Außerdem werden Zeiten berücksichtigt, die Sie in Japan und/oder Kanada/Québec zurückgelegt haben.

Bitte beachten Sie:

Berechnet wird der Grundrentenzuschlag nur aus deutschen Zeiten. Zeiten mit geringem Einkommen in den Philippinen werden durch den Zuschlag nicht aufgewertet.

Auf den Grundrentenzuschlag wird Ihr Einkommen und gegebenenfalls das Einkommen Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners angerechnet, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze überschritten ist.

Der Grundrentenzuschlag wird auch ins Ausland gezahlt.



Die Berechnung der deutschen Rente

Nachdem Sie erfahren haben, ab wann und unter welchen Voraussetzungen Sie aus der deutschen Rentenversicherung eine Rente beziehen können, wird Sie die Höhe Ihrer Rente interessieren.

Näheres zu den Mitgliedstaaten erfahren Sie ab Seite 5.

Die deutsche Rente wird – auch im Rahmen des Abkommens – nur aus den nach deutschem Recht anrechenbaren Zeiten berechnet. Philippinische Zeiten und Zeiten, die Sie in Japan, Kanada/Québec oder einem Mitgliedstaat zurückgelegt haben, wirken sich auf Ihre deutsche Rente grundsätzlich nicht aus.

Die Höhe der deutschen Rente richtet sich vor allem nach der Höhe Ihres Einkommens, für das Sie während Ihres Versicherungslebens in Deutschland Beiträge gezahlt haben.

Zum Zeitpunkt der Berechnung stehen drei Faktoren der Rentenformel fest. Das sind der Zugangsfaktor, der aktuelle Rentenwert und der Rentenartfaktor. Die Entgeltpunkte müssen noch ermittelt werden.

Die Rentenformel

$$\begin{array}{l} \text{Monatliche} \\ \text{Rentenhöhe} \end{array} = \text{Entgeltpunkte} \begin{array}{l} \times \\ \times \\ \times \end{array} \begin{array}{l} \text{Zugangsfaktor} \\ \text{aktueller Rentenwert} \\ \text{Rentenartfaktor} \end{array}$$

Entgeltpunkte

Die Entgeltpunkte werden im Wesentlichen durch das von Ihnen in den einzelnen Jahren erzielte Einkommen bestimmt. Hinzu kommen freiwillige Beiträge, die zunächst in Entgelte umgerechnet werden, und Entgeltpunkte mit einem vorbestimmten Wert (beispielsweise Kindererziehungszeiten).

Ihr Einkommen wird Jahr für Jahr mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten ins Verhältnis gesetzt. Haben Sie genau durchschnittlich verdient, erhalten Sie dafür einen Entgeltpunkt, ansonsten Ihrem Einkommen entsprechend mehr oder weniger Entgeltpunkte.

Verdienste für Beschäftigungen in den neuen Bundesländern vor dem 1. Januar 2025 werden mit einem Faktor auf das Niveau der alten Bundesländer angehoben. Die so ermittelten Entgeltpunkte heißen Entgeltpunkte (Ost). Ab dem Jahr 2025 entfällt die Hochwertung dieser Verdienste.

Unser Tipp:

Näheres zur Rentenberechnung können Sie in unseren Broschüren „Rente: So wird sie berechnet – alte Bundesländer“ und „Rente: So wird sie berechnet – neue Bundesländer“, nachlesen. Außerdem empfehlen wir Ihnen die Broschüre „Ost-West-Rentenangleichung: Das ändert sich“.

Beitragsfreie Zeiten sind beispielsweise Anrechnungszeiten wie Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft oder Arbeitslosigkeit.

Für beitragsfreie Zeiten werden ebenfalls Entgeltpunkte errechnet. Die Bewertung dieser Zeiten richtet sich nach der Höhe Ihres Einkommens und der Anzahl der Versicherungszeiten während des gesamten Versicherungslebens.

Zum Schluss werden dann alle ermittelten Entgeltpunkte zusammengerechnet.

Zugangsfaktor

Der Zugangsfaktor beträgt im Normalfall 1,0. Bei Altersrenten vermindert er sich um 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Für jeden Monat, den Sie die Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in Anspruch nehmen, erhalten Sie einen Zuschlag von 0,5 Prozent.

Auch bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes kann sich der Zugangsfaktor verringern. Wie hoch der Abschlag ist, hängt davon ab, wie alt der Versicherte bei Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung ist oder im Zeitpunkt des Todes war. Der Abschlag kann höchstens 10,8 Prozent betragen.

Der aktuelle Rentenwert

Mit dem aktuellen Rentenwert wird die Rentenhöhe in der Regel einmal jährlich (am 1. Juli) an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Er entspricht dem Wert der monatlichen Rente, die ein Durchschnittsverdiener mit einem Jahresverdienst erreichen kann. Für Entgeltpunkte (Ost) ist bis 30. Juni 2023 ein eigener aktueller Rentenwert (Ost) maßgebend.

Der Rentenartfaktor richtet sich nach der Rentenart und beträgt bei

Altersrenten, Renten wegen voller Erwerbsminderung und Erziehungsrenten	1,0
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2
kleinen Witwen- oder Witwerrenten für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten	1,0
anschließend	0,25
großen Witwen- oder Witwerrenten für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten	1,0
anschließend	0,55 oder 0,6



Das philippinische Rentensystem – ein kurzer Überblick

In den Philippinen gibt es zwei voneinander unabhängige Rentensysteme – das System der Sozialen Sicherheit (Social Security System – SSS) und das System der Versicherung von Staatsbediensteten (Government Service Insurance System – GSIS).

Neben diesen beiden wichtigsten Rentensystemen gibt es noch Sondersysteme für Angehörige der Streitkräfte (Armed Forces of the Philippines – AFP), der Polizei (Philippine National Police – PNP), der Feuerwehr (Bureau of Fire Protection – BFP) und der Justiz (Bureau of Jail Management and Penology – BJMP).

**Bitte beachten Sie:
Die Sondersysteme für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei, der Feuerwehr und der Justiz werden vom Abkommen nicht erfasst.**

Das System der Sozialen Sicherheit (SSS)

Das System der Sozialen Sicherheit wurde 1954 eingeführt und 1997 reformiert.

In dieses System zahlen Arbeitnehmer 4,5 Prozent und ihre Arbeitgeber 9,5 Prozent ein, gestaffelt nach 31 Einkommensklassen, die abhängig von der Höhe des monatlichen Bruttoverdienstes sind. Die Einkommensklassen sind in 500-Pesos-Schritten unterteilt. Innerhalb einer Einkommensklasse gibt es einen einheitlichen, monatlichen Bruttoverdienst, auf den die genannten Prozentsätze angewendet werden. In der Einkommensklasse von 8 250,00 bis 8 799,99 Pesos wird der Berechnung der Beiträge zum Beispiel einheitlich ein monatlicher Bruttoverdienst von 8 500 Pesos zugrunde gelegt.

Selbständige zahlen 14 Prozent, ebenfalls nach diesen Einkommensklassen.

Seit 1973 können sich Overseas Filipino Workers (OFW) in diesem System freiwillig versichern. OFW sind philippinische Staatsangehörige, die im Ausland arbeiten.

Die Berechnung der Beiträge setzt ein Mindesteinkommen in Höhe von 4 000 Pesos voraus (8 250 Pesos für OFW). Als maximales monatliches Einkommen werden 30 000 Pesos zugrunde gelegt.

Bitte beachten Sie:

Die genannten Werte basieren auf dem Stand von 2023 und können sich in den folgenden Jahren verändern.

In Bezug auf das Sozialversicherungsabkommen ist für Personen, die Zeiten im System der Sozialen Sicherheit (SSS) oder daneben auch Zeiten im System der Versicherung von Staatsbediensteten (GSIS) zurückgelegt haben, das SSS zuständig.

Die Anschrift des SSS finden Sie auf Seite 60.

Das System der Versicherung von Staatsbediensteten (GSIS)

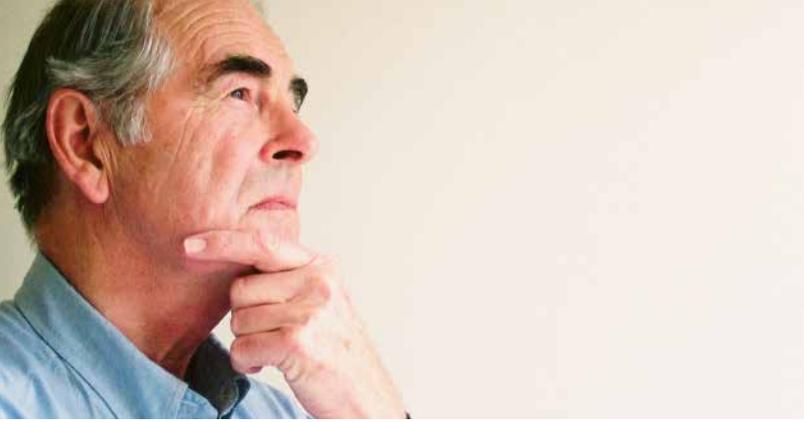
Das System der Versicherung von Staatsbediensteten (GSIS) wurde 1936 errichtet. Auch dieses System wird durch Beiträge finanziert. Vom monatlichen Bruttoverdienst werden neun Prozent von den Staatsbediensteten und zwölf Prozent von ihren Arbeitgebern (Dienstherren) gezahlt.

Ein maximales monatliches Einkommen, das der Berechnung der Beiträge zugrunde gelegt wird, gibt es nicht.

**Bitte beachten Sie:
Die genannten Werte basieren auf dem Stand von 2023 und können sich in den folgenden Jahren verändern.**

Die Anschrift des GSIS finden Sie auf Seite 60/61.

In Bezug auf das Sozialversicherungsabkommen ist für Personen, die ausschließlich Zeiten im System der Versicherung von Staatsbediensteten (GSIS) zurückgelegt haben, das GSIS zuständig.



Die philippinischen Renten des Systems der Sozialen Sicherheit (SSS)

Das Social Security System (SSS) sieht die Zahlung von Renten wegen Erwerbsminderung, Renten wegen Alters sowie Hinterbliebenenrenten vor. Neben den Renten werden auch Zuschläge für Kinder gezahlt.

Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick über die Renten des SSS.

**Bitte beachten Sie:
Die nachfolgend genannten Werte basieren auf dem Stand von 2023 und können sich in den folgenden Jahren verändern.**

Rente wegen Erwerbsminderung (disability pension)

Eine Rente wegen Erwerbsminderung können Sie erhalten, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit voll oder teilweise gemindert ist und Sie mindestens 36 Monate Beitragszeiten zurückgelegt haben.

Die Mindestrente beträgt

→ 1 200 Pesos, wenn Sie mindestens 10 Jahre und

→ 2 400 Pesos, wenn Sie mindestens 20 Jahre Beitragszeiten zurückgelegt haben.

Die Renten werden monatlich, zuzüglich einer 13. Monatsrente im Dezember, gezahlt.

Die Rente wird für mindestens 60 Monate gezahlt. Wenn der Berechtigte vor Ablauf von 60 Monaten verstorben und kein Ehegatte (sogenannter Erstberechtigter) vorhanden ist, erhalten die sogenannten Zweitberechtigten (Eltern, Kinder, Geschwister) einen einmaligen Pauschalbetrag, der den noch nicht ausgezahlten Renten ohne Kinderzuschlag des garantierten Fünfjahreszeitraums entspricht.

Hier können auch deutsche Zeiten berücksichtigt werden. Lesen Sie mehr dazu ab Seite 18.

Wenn Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufnehmen, wird die Rente eingestellt. Ihre Erwerbsminderung wird jährlich überprüft.

Sind Sie erwerbsgemindert, haben aber weniger als 36 Monate Beitragszeiten zurückgelegt, erhalten Sie einen einmaligen Pauschalbetrag.

Rente wegen Alters (old-age pension)

Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht für Frauen und Männer ab einem Alter von 60 Jahren, wenn sie mindestens 120 Monate Beitragszeiten zurückgelegt haben und nicht mehr beschäftigt oder selbständig tätig sind.

Ab Vollendung des 65. Lebensjahres besteht der Anspruch auf eine Rente wegen Alters unabhängig davon, ob eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, wenn mindestens 120 Monate Beitragszeiten zurückgelegt worden sind.

Hier können auch deutsche Zeiten berücksichtigt werden. Lesen Sie mehr dazu ab Seite 18.

Für Bergarbeiter besteht ein Anspruch auf eine Rente wegen Alters ab einem Alter von 55 Jahren, wenn sie mindestens 120 Monate Beitragszeiten – davon mindes-

tens fünf Jahre unter Tage – zurückgelegt haben und nicht mehr beschäftigt oder selbständig tätig sind.

Ab Vollendung des 60. Lebensjahres besteht der Anspruch auf eine Rente wegen Alters für Bergarbeiter unabhängig davon, ob eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, wenn mindestens 120 Monate Beitragszeiten – davon mindestens fünf Jahre unter Tage – zurückgelegt worden sind.

Für die Berechnung der monatlichen Rentenhöhe werden drei Beträge ermittelt:

- die Summe aus 300 Pesos plus 20 Prozent des durchschnittlichen Monatsentgelts plus zwei Prozent des durchschnittlichen Monatsentgelts für jedes, die Mindestbeitragszeit von zehn Jahren überschreitende Versicherungsjahr plus 1 000 Pesos oder
- 40 Prozent des durchschnittlichen Monatsentgelts plus 1 000 Pesos oder
- als Mindestrente 1 200 Pesos, wenn Sie mindestens zehn Jahre, oder 2 400 Pesos, wenn Sie mindestens 20 Jahre Beitragszeiten zurückgelegt haben.

Der davon höchste Betrag wird gezahlt. Die Renten werden monatlich, zuzüglich einer 13. Monatsrente im Dezember, gezahlt.

Sie haben zu Rentenbeginn einmalig die Möglichkeit, sich die ersten 18 Monatsrenten (ohne Kinderzuschlag) abgezinst zu einem Vorzugszinssatz in einer Summe auszahlen zu lassen. Ab dem 19. Monat wird die Rente dann monatlich gezahlt.

Die Rente wird für mindestens 60 Monate gezahlt. Im Falle Ihres Todes vor Ablauf von 60 Monaten und ist kein Ehegatte (sogenannter Erstberechtigter) vorhanden, erhalten die sogenannten Zweitberechtigten (Ihre Eltern und Geschwister, wenn sie von Ihnen unterhalten wurden) einen einmaligen Pauschalbetrag, der den noch nicht ausgezahlten Renten ohne Kinderzuschlag des garantierten Fünfjahreszeitraums entspricht.



Haben Sie das Rentenalter von 65 Jahren erreicht, aber nicht mindestens 120 Monate Beitragszeiten zurückgelegt und deshalb keinen Anspruch auf eine Rente wegen Alters, erhalten Sie einen einmaligen Pauschalbetrag.

Hinterbliebenrente (survivor pension)

Im Falle Ihres Todes haben Ihre Angehörigen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Dazu gehören als sogenannte Erstberechtigte Ihr Ehegatte, solange er nicht wieder geheiratet hat, und Ihre Kinder.

Die Hinterbliebenenrente wird in Höhe der Rente wegen Alters gezahlt, auf die Sie Anspruch gehabt haben oder hätten.

Die Mindestrente beträgt

→ 1 200 Pesos, wenn Sie mindestens 10 Jahre und

→ 2 400 Pesos, wenn Sie mindestens 20 Jahre Beitragszeiten zurückgelegt haben.

Die Renten werden monatlich, zuzüglich einer 13. Monatsrente im Dezember, gezahlt.

Haben Sie weniger als 36 Monate Beitragszeiten zurückgelegt und deshalb Ihr Ehegatte keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, erhält Ihr Ehegatte einen einmaligen Pauschalbetrag.

Wenn es keinen Erstberechtigten gibt, erhalten sogenannte Zweitberechtigte einen einmaligen Pauschalbetrag. Zweitberechtigte sind Ihre Eltern und Geschwister, wenn sie von Ihnen unterhalten wurden.

Zuschläge für Kinder (dependent's pension)

Wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung, wegen Alters oder eine Hinterbliebenenrente erhalten, wird für jedes unverheiratete, nicht beschäftigte oder selbständig tätige Kind unter 21 Jahren ein Zuschlag in Höhe von zehn Prozent der monatlichen Rente gezahlt, mindestens 250 Pesos. Die Altersgrenze gilt nicht für behinderte Kinder.

Berücksichtigt werden höchstens fünf Kinder. Eheliche oder adoptierte Kinder haben Vorrang vor nichtehelichen Kindern.

Die Anschrift des SSS finden Sie auf Seite 60.

**Bitte beachten Sie:
Wir empfehlen Ihnen, sich von dem SSS über Ihre Ansprüche beraten zu lassen.**



Die philippinischen Renten des Systems der Versicherung von Staatsbediensteten (GSIS)

Das Government Service Insurance System (GSIS) sieht die Zahlung von Renten wegen Erwerbsminderung, Renten wegen Alters sowie Hinterbliebenenrenten vor.

Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick über die Renten des GSIS.

Bitte beachten Sie:
Die nachfolgend genannten Werte basieren auf dem Stand von 2023 und können sich in den folgenden Jahren verändern.

Rente wegen Erwerbsminderung (disability pension)

Ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung kann aufgrund

- einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung (Permanent Total Disability – PTD),
- einer dauerhaft teilweisen Erwerbsminderung (Permanent Partial Disability – PPD) oder
- einer befristeten vollen Erwerbsminderung (Temporary Total Disability – TTD) bestehen.

Für eine Rente wegen dauerhafter teilweiser oder voller Erwerbsminderung müssen Sie

- bei Eintritt der Erwerbsminderung im Dienstverhältnis stehen oder
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Monate Beitragszeiten zurückgelegt haben, wenn bei Eintritt der Erwerbsminderung kein Dienstverhältnis mehr besteht oder
- insgesamt mindestens 180 Monate Beitragszeiten zurückgelegt haben.

Für eine Rente wegen befristeter voller Erwerbsminderung müssen Sie

- bei Eintritt der Erwerbsminderung im Dienstverhältnis stehen oder
- insgesamt mindestens drei Jahre Beitragszeiten und in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens sechs Monate Beitragszeiten zurückgelegt haben, wenn bei Eintritt der Erwerbsminderung kein Dienstverhältnis mehr besteht.

Hier können auch deutsche Zeiten berücksichtigt werden. Lesen Sie mehr dazu ab Seite 18.

Regelmäßig wird eine monatliche Grundpension gezahlt, bei einer dauerhaft teilweisen Erwerbsminderung ein Anteil davon. Wenn Sie eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit aufnehmen, wird die Rente eingestellt. Ihre Erwerbsminderung wird jährlich überprüft.

Rente wegen Alters (old-age pension)

Eine Rente wegen Alters können Sie ab einem Alter von 60 Jahren erhalten, wenn sie aus dem Dienst ausgeschieden sind und mindestens 15 Dienstjahre zurückgelegt haben.

Ab Vollendung des 65. Lebensjahres müssen Sie regelmäßig aus dem Dienst ausgeschieden sein und mindestens 15 Dienstjahre zurückgelegt haben, um eine Rente wegen Alters zu erhalten. Lediglich wenn Sie dann noch keine 15 Dienstjahre zurückgelegt haben, kann Ihre Dienstzeit über das 65. Lebensjahr hinaus verlängert werden. Sie erhalten die Rente dann erst später.

Hier können auch deutsche Zeiten berücksichtigt werden. Lesen Sie mehr dazu ab Seite 18.

Die monatliche Rentenhöhe wird ermittelt als Summe aus:

- 37,5 Prozent der „aufgewerteten durchschnittlichen Monatsvergütung“ (= 700 Pesos + durchschnittliche Monatsvergütung der letzten 36 Monate) und
- 2,5 Prozent der „aufgewerteten durchschnittlichen Monatsvergütung“ für jedes, die Mindestdienstzeit von 15 Jahren überschreitende Dienstjahr, wobei die monatliche Rentenhöhe 90 Prozent der durchschnittlichen Monatsvergütung nicht überschreiten darf.

Die Mindestrente für die Versichertenrente beträgt 5 000 Pesos, wenn Sie mindestens 15 Dienstjahre zurückgelegt haben.

Für die Auszahlung der Rente bestehen zwei Möglichkeiten:

- Einmalzahlung für die ersten fünf Jahre (60 Monate) zu Rentenbeginn und monatliche Rentenzahlung ab dem 61. Rentenmonat oder
- Einmalzahlung in Höhe der 18-fachen Monatsrente zu Rentenbeginn und monatliche Rentenzahlung ab dem ersten Rentenmonat ohne Fünfjahresauszahlungsgarantie.

Bitte beachten Sie:

Des Weiteren gibt es besondere Rentenansprüche vor Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn Sie Ihren Dienst vor dem 1. Juni 1977 aufgenommen haben.

Hinterbliebenenrente (survivor pension)

Im Falle Ihres Todes haben Ihre Angehörigen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Dazu gehören als sogenannte Erstberechtigte Ihr Ehegatte, solange er nicht wieder geheiratet hat, und Ihre Kinder.

Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben Erstberechtigte, wenn Sie

- im Zeitpunkt des Todes im Dienstverhältnis gestanden haben oder
- insgesamt mindestens drei Jahre Beitragszeiten und in den letzten fünf Jahren vor Ihrem Tod mindestens 36 Monate Beitragszeiten zurückgelegt haben, wenn Sie im Zeitpunkt Ihres Todes nicht mehr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder
- insgesamt mindestens 180 Monate Beitragszeiten zurückgelegt haben oder
- Rentenempfänger waren.

Die Hinterbliebenenrente beträgt 50 Prozent der Rente wegen Alters, auf die Sie Anspruch gehabt haben oder hätten (Basishinterbliebenenrente). Für jedes unverheiratete, nicht beschäftigte oder selbständig tätige Kind unter 18 Jahren erhöht sich die Rente um zehn Prozent. Die Altersgrenze gilt nicht für behinderte Kinder.

Berücksichtigt werden höchstens fünf Kinder. Ist keine Witwe oder Witwer vorhanden, aber anspruchsberechtigte Kinder, erhalten diese die Basishinterbliebenenrente zuzüglich des Erhöhungsbetrages in Höhe von zehn Prozent pro Kind. Die Rente wird monatlich gezahlt.

Verstirbt ein Altersrentenempfänger innerhalb des vorausgezählten Fünfjahreszeitraums, beginnt die Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums.

Wir empfehlen Ihnen, sich von dem GSIS über Ihre Ansprüche beraten zu lassen. Die Anschrift des GSIS finden Sie auf Seite 60/61.

Wenn es keinen Erstberechtigten gibt, erhalten sogenannte Zweitberechtigte einen einmaligen Pauschalbetrag. Zweitberechtigte sind Ihre Eltern und Geschwister, wenn sie von Ihnen unterhalten wurden.

Ist kein Zweitberechtigter vorhanden, erhalten die Erben einen einmaligen Pauschalbetrag.



Deutsche Rente auch im Ausland

Renten aus der deutschen Rentenversicherung werden weltweit ausgezahlt, doch ein dauerhafter Auslandsaufenthalt wirkt sich unter Umständen auf den Anspruch und die Höhe Ihrer Rente aus.

Vorübergehender Aufenthalt

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt wird Ihre deutsche Rente unverändert weitergezahlt.

Ein vorübergehender Aufenthalt liegt immer dann vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, Ihr dauernder Aufenthalt in Deutschland also beibehalten wird.

Beispiele:

Der Rentner Karl P. besucht für zwei Monate seine Enkelin in Großbritannien. Der vorübergehende Auslandsaufenthalt hat keine Auswirkungen auf seine deutsche Rente.

Die Waise Selma R. studiert in Deutschland. Sie möchte das nächste Semester im Ausland verbringen. Selma R. erhält ihre Waisenrente auch im Ausland in voller Höhe.

Einschränkungen bei der Rentenzahlung in das Ausland

Unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit bestehen bei einem dauerhaften Auslandsaufenthalt Einschränkungen bei der Rentenzahlung, wenn in Ihrer Rente

- Zeiten nach dem sogenannten Fremdrentengesetz, die beispielsweise Vertriebenen und Aussiedlern für ihre Zeiten in den osteuropäischen Herkunftsgebieten angerechnet wurden, und/oder
- Reichsgebiets-Beitragszeiten, das sind Beiträge bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges aus früheren deutschen Gebieten, wie zum Beispiel Schlesien oder Ostpreußen, enthalten sind.

In diesem Fall kann Ihre Rente gekürzt oder gegebenenfalls auch gar nicht mehr gezahlt werden. Diese Einschränkung gilt für alle, und damit auch für Deutsche.

Außerdem kann es zu Einschränkungen kommen, wenn Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des verschlossenen deutschen Teilzeitarbeitsmarktes beziehen. Diese kann unter Umständen ganz wegfallen, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Unser Tipp:

Um sicherzugehen, dass sich Ihre Rente nicht mindert oder gar wegfällt, wenn Sie ins Ausland umziehen, empfehlen wir Ihnen, sich bitte rechtzeitig bei Ihrem Rentenversicherungsträger über mögliche Einschränkungen zu informieren. Bei Ihrer Krankenkasse können Sie vorab klären, wie Sie weiter krankenversichert sind.

Wie erhalte ich meine Rente?

Die deutsche Rente wird Ihnen im Allgemeinen am Ende des Monats auf ein Konto Ihrer Wahl gezahlt. Haben Sie ein ausländisches Konto, können bei der Überweisung Ihrer Rente Bankspesen anfallen. Diese sowie eventuelle

Wechselkursschwankungen können wir leider nicht erstatten.

Die deutsche Rentenversicherung ist verpflichtet, bei Auslandszahlungen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weiterhin vorliegen. Deshalb erhalten Sie jedes Jahr die Aufforderung, alle notwendigen Daten anzugeben und bestätigen zu lassen (sogenannte Lebensbescheinigung). Senden Sie die Lebensbescheinigung so schnell wie möglich unterschrieben und bestätigt wieder zurück. Sie sorgen so dafür, dass Ihre Rente ohne Verzögerung regelmäßig gezahlt werden kann.



Wann und wo beantrage ich meine Rente?

Eine philippinische oder deutsche Rente muss in der Regel beantragt werden. Hier erfahren Sie, wann und wo Sie Ihren Rentenanspruch stellen sollten.

Philippinische und deutsche Renten werden grundsätzlich immer nur auf Antrag gezahlt. Daher ist der Tag der Antragstellung wichtig, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Rente geprüft werden.

Unser Tipp:

Informieren Sie sich beizeiten bei Ihrem philippinischen Versicherungsträger, wann Sie Ihren Rentenanspruch stellen müssen, um keine Frist zu versäumen.

Die Anschriften finden Sie ab Seite 60.

Deutsche Renten beginnen im Regelfall mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Beispiel:

Kerstin P. vollendet am 29. Mai 2024 das 66. Lebensjahr. Zu diesem Zeitpunkt sind alle Voraussetzungen für eine Regelaltersrente erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. Juni 2024.

Stellen Sie Ihren Rentenanspruch aber erst vier Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Ersten des Antragsmonats.

Ausnahmen gibt es bei Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird ab dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Stellen Sie Ihren Antrag nach Ablauf dieser Zeit, wird Ihnen die Rente erst ab dem Ersten des Antragsmonats gezahlt. Eine Hinterbliebenenrente wird rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt.

Wo stelle ich meinen Rentenanspruch?

Wohnen Sie in den Philippinen und haben Sie Zeiten im Social Security System (SSS) oder neben Zeiten im Government Service Insurance System (GSIS) auch Zeiten im SSS zurückgelegt, stellen Sie Ihren Antrag auf Leistungen bei dem SSS.

Wohnen Sie in den Philippinen und haben Sie ausschließlich Zeiten im Government Service Insurance System (GSIS) zurückgelegt, stellen Sie Ihren Antrag auf Leistungen bei dem GSIS.

Das SSS beziehungsweise GSIS werden dann alle weiteren Schritte einleiten.

Wohnen Sie in Deutschland, können Sie Ihren Antrag bei dem für Sie zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung stellen. Dieser Antrag gilt nach dem Abkommen gleichzeitig als Antrag auf eine philippinische Rente.

Die Anschriften der Träger der Deutschen Rentenversicherung finden Sie ab Seite 61.

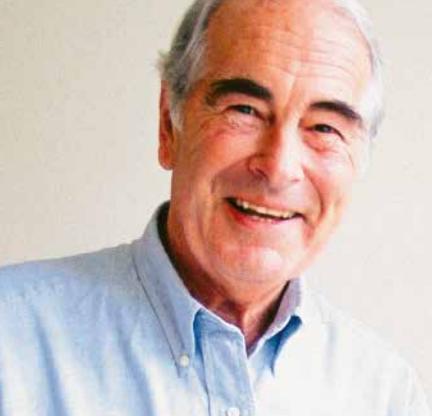
Wohnen Sie außerhalb Deutschlands oder der Philippinen, können Sie Ihren Antrag bei den deutschen oder philippinischen Versicherungsträgern stellen. Im Allgemeinen können Sie Ihre deutsche Rente auch bei den

diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland vor Ort beantragen.

Bitte beachten Sie:

Beantragen Sie eine deutsche Rente, geben Sie bitte immer auch an, dass Sie Versicherungszeiten in den Philippinen zurückgelegt haben. Umgekehrt sollten Sie bei einem philippinischen Rentenantrag immer darauf hinweisen, dass Sie auch in Deutschland versichert waren. Nur so können die deutschen und philippinischen Versicherungsträger einander über Ihren Rentenantrag informieren und dafür Sorge tragen, dass sowohl Ihr deutscher als auch Ihr philippinischer Rentenanspruch geprüft werden.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter unseren Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.



Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner

Das Abkommen erfasst nicht die Systeme der Kranken- und Pflegeversicherung. Als Rentner sind Sie gegebenenfalls nicht geschützt.

Sobald Sie eine deutsche Rente beantragen, prüft die deutsche Krankenkasse, ob Sie nach deutschem Recht krankenversichert sind und damit Pflichtbeiträge zur deutschen Krankenversicherung zahlen müssen. Sind Sie versicherungspflichtig und wohnen in Deutschland, dann sind Sie damit auch in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtig. Von Ihrer Rente werden dann die Beiträge zur deutschen Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten und gemeinsam mit dem Anteil Ihres Rentenversicherungsträgers an Ihre Krankenkasse gezahlt.

Unser Tipp:

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert, zahlt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger unter Umständen einen Zuschuss zu Ihrem Krankenversicherungsbeitrag.

Wohnen Sie in den Philippinen, unterliegen Sie nicht dem Schutz der deutschen Kranken- oder Pflegepflichtversicherung. Dies gilt selbst dann, wenn Sie in den Philippinen ausschließlich eine deutsche Rente beziehen.

Unser Tipp:

Sollten Sie in die Philippinen ziehen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrer deutschen Krankenkasse über die Konsequenzen.

Unter eingeschränkten Voraussetzungen können Sie jedoch einen Zuschuss zu Ihren Beiträgen als freiwilliges Mitglied einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse oder einem deutschen privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten.

Für eine philippinische private Krankenversicherung kann kein Zuschuss gezahlt werden.

Sofern eine philippinische Pflichtkrankenversicherung besteht, kann ein Zuschuss ebenso nicht gezahlt werden.

Die Anschriften
finden Sie ab
Seite 60.

Wer tatsächlich von der philippinischen Krankenversicherung erfasst wird, erfragen Sie bitte bei dem für Sie zuständigen philippinischen Träger.



Ihre Ansprechpartner

Diese Broschüre gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Regelungen des Abkommens und die Leistungen der deutschen und philippinischen Rentenversicherung. Auf alle Einzelheiten kann jedoch nicht eingegangen werden. Lassen Sie sich daher von Experten individuell beraten.

Ihre Ansprechpartner in den Philippinen

Haben Sie Zeiten im Social Security System (SSS) oder neben Zeiten im Government Service Insurance System (GSIS) auch Zeiten im SSS zurückgelegt, dann ist für Sie das SSS zuständig. Wenden Sie sich bitte an das:

Social Security System
International Affairs Department
3rd Floor, SSS Building, East Avenue
DILIMAN, QUEZON CITY 1100
PHILIPPINEN
E-Mail member_relations@sss.gov.ph
Internet www.sss.gov.ph

Haben Sie ausschließlich Zeiten im Government Service Insurance System (GSIS) zurückgelegt, dann ist für Sie das GSIS zuständig. Wenden Sie sich bitte an das:

Government Service Insurance System
Level 4, GSIS Headquarters
Financial Center, Macapagal Boulevard

PASAY CITY 1308
PHILIPPINEN
E-Mail gsiscare@gsis.gov.ph
Internet www.gsis.gov.ph

Ihre Ansprechpartner in Deutschland

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu den Philippinen stehen Ihnen in Deutschland folgende Versicherungsträger zur Verfügung:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Für Sie zuständig ist der Versicherungsträger, an den Sie zuletzt Ihre deutschen Beiträge gezahlt haben. Sollten Sie das nicht wissen, suchen Sie sich einfach einen Träger aus. Dieser wird dann prüfen, wer tatsächlich für Sie zuständig ist.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund
10407 Berlin
DEUTSCHLAND
Servicetelefon 0800 1000 480 70
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie zuständig die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
44781 Bochum
DEUTSCHLAND
Servicetelefon 0800 1000 480 80
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten Beitrag an einen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
Standort Braunschweig
Kurt-Schumacher-Straße 20
38102 Braunschweig
DEUTSCHLAND
Servicetelefon 0800 1000 480 10
Telefon 0531 7006-0
Telefax 0531 7006-425
E-Mail info@drv-bsh.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de

Unser Tipp:

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Diese ermittelt dann für Sie den zuständigen Träger.

Haben Sie Beiträge an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (ehemals Land-

wirtschaftliche Alterskasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Postfach 10 13 40

34013 Kassel

DEUTSCHLAND

Telefon 0561 9359-0

Telefax 0561 9359-217

E-Mail poststelle@svlfg.de

Internet www.svlfg.de

Bei Fragen zum Abschluss einer Ausnahmereinbarung wenden Sie sich bitte in Deutschland den:

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA)

Pennefeldsweg 12c

53177 Bonn

DEUTSCHLAND

Telefon 0228 9530-0

Telefax 0228 9530-600

E-Mail post@dvka.de

Internet www.dvka.de

Haben Sie Fragen zum Verbleib einer Zahlung oder möchten Sie eine Adress- oder Kontoänderung mitteilen, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Post AG

Niederlassung Renten Service

13496 Berlin

DEUTSCHLAND

Servicetelefon 0180 6 124578

Telefon 0221 569 2777

Telefax 0221 569 2778

Internet www.rentenservice.de

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Mit unseren Online-Services

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises oder Ihren persönlichen Zugangs-Code.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in Deutschland in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Neugrabenweg 2-4
66123 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt
der wichtigste Baustein für die Alters-
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen
Altersvorsorge ist die Deutsche
Rentenversicherung. Sie betreut
57 Millionen Versicherte
und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.